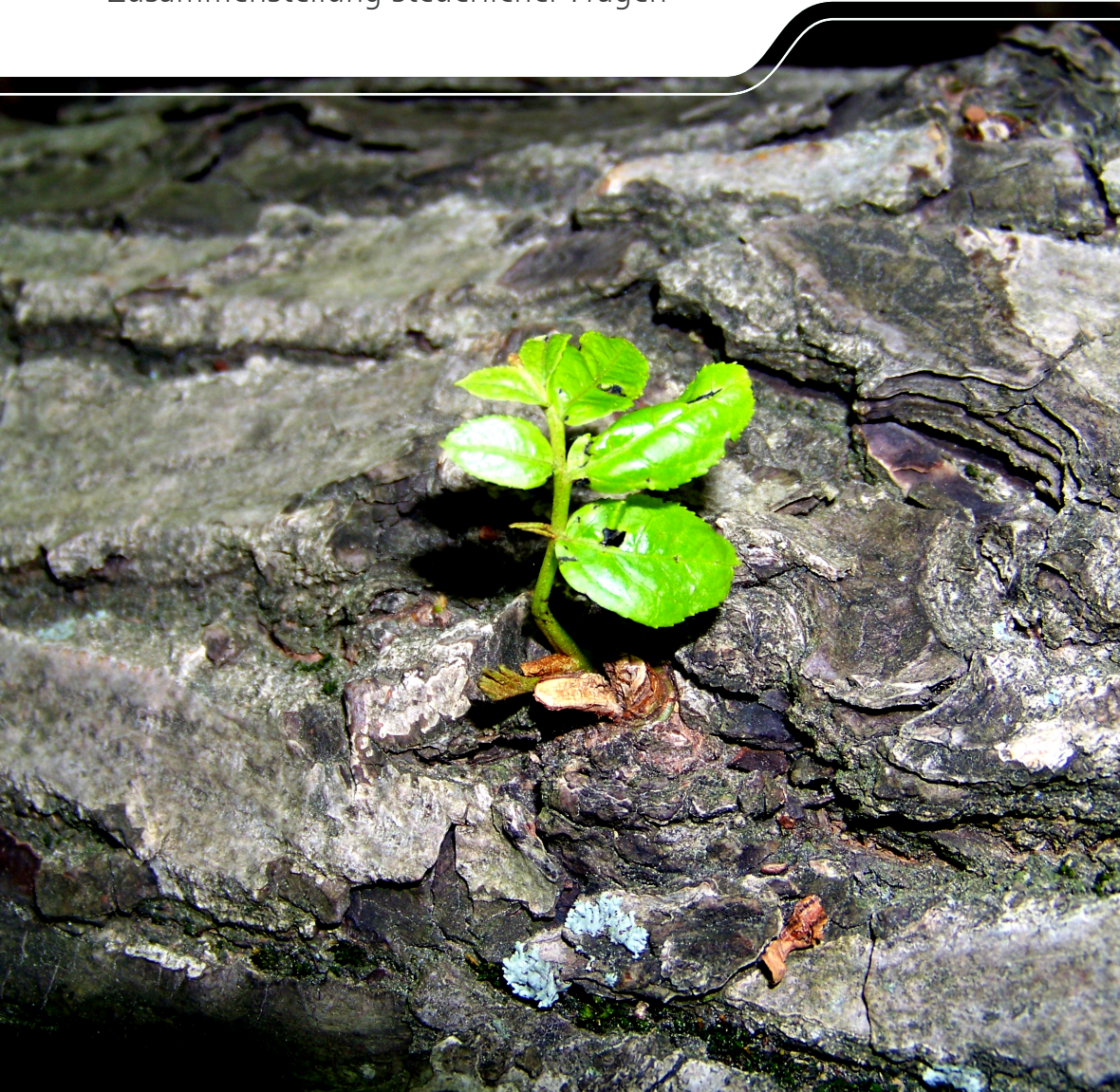


Merkblatt Existenzgründung

Zusammenstellung steuerlicher Fragen



Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort	04
2. Die ersten Behördengänge	04
3. Die Wahl der Rechtsform	04
4. Der „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“	05
4.1 Beginn der gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit	05
4.2 Angaben zur Gewinnermittlung	05
4.3 Geschäftsjahr und Abschlusstag	06
4.4 Lohnsteuer	06
4.5 Umsatzsteuer / Mehrwertsteuer	06
5. Post vom Finanzamt	08
6. Vordrucke / Elektronische Übermittlung von Voranmeldungs-/Anmeldedaten	09
7. Steuererklärungen nach Ablauf des Gründungsjahres	09
8. Der Staat fördert Existenzgründungen	10

1. VORWORT

In diesem Merkblatt wird weitgehend darauf verzichtet, allgemeine Steuerthemen theoretisch abzuhandeln. Die Erläuterungen sollen vielmehr praxisorientiert und mit Beispielen unterlegt den Umgang mit Steuern und den »lästigen« Vordrucken erleichtern. Die Informationen sollen Ihnen helfen, die ersten Hürden mit dem Finanzamt zu bewältigen.

Natürlich kann dieses Merkblatt wegen seiner kurzen und gerafften Form nicht sämtliche Fragen ausreichend beantworten; es kann daher auch keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben oder rechtsverbindliche Informationen geben.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Finanzämtern stehen Ihnen im Rahmen ihrer Möglichkeiten für weitere allgemeine Fragen gern zur Verfügung. Eine konkrete steuerliche Beratung im Einzelfall darf jedoch nicht erfolgen.

Finanzämter im Freistaat Sachsen:
www.finanzamt.sachsen.de

Eine Einführung in die Pflichten, die sich aus Ihrer Betätigung ergeben, können Sie der Broschüre »Steuerlicher Wegweiser für Existenzgründer« entnehmen.

www.steuern.sachsen.de > Service >
Broschüren > Existenzgründung

Weitere Informationen über die Anwendung steuerrechtlicher Vorschriften allgemein und im Einzelfall können gegen Entgelt bei den Angehörigen der steuerberatenden Berufe eingeholt werden.

Die Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen erreichen Sie im Internet unter:
www.sbk-sachsen.de

2. DIE ERSTEN BEHÖRDENGÄNGE

Wer einen gewerblichen Betrieb eröffnet, muss dies zunächst der Gemeinde mitteilen, in der der Betrieb eröffnet wird. Das Ordnungsamt fragt Sie dann auf einem Vordruck nach näheren Einzelheiten. Anschließend unterrichtet die Gemeinde das zuständige Finanzamt von der Betriebsgründung.

Freiberufler (z.B. Ärzte, Ingenieure, Krankengymnasten) melden sich direkt (telefonisch oder schriftlich) beim zuständigen Finanzamt. Eine Anmeldung bei der Gemeinde ist hier nicht erforderlich.

Wo geregelt?

§ 138 Abgabenordnung (AO)

3. DIE WAHL DER RECHTSFORM

Es wird in Einzelunternehmen, Personengesellschaften (z. B. OHG, KG) und Kapitalgesellschaften (z. B. GmbH) unterschieden.

Bei der Wahl der Rechtsform sind u.a. der Kapital- und Finanzierungsbedarf, steuer- und handelsrechtliche Aspekte sowie Möglichkeiten der Haftungsbeschränkung maßgebend. Häufig beginnen junge Unternehmerinnen und Unternehmer als Einzelunternehmen. Treten später dann besondere steuerliche Aspekte in den Vordergrund oder sind erhebliche Haftungsrisiken zu befürchten, kann das Einzelunternehmen ohne steuerliche Nachteile beispielsweise in eine GmbH umgewandelt werden. Sollten Sie Ihre unterneh-

merische Tätigkeit gleich in der Rechtsform einer Personengesellschaft oder einer Kapitalgesellschaft beginnen wollen, ist eine fachliche Beratung, die die Steuerverwaltung nicht durchführen darf, dringend anzuraten. Für die fachliche Beratung sind Steuerberater, Rechtsanwälte und Betriebs- / Unternehmensberater die geeigneten Ansprechpartner.

Die folgenden Ausführungen behandeln schwerpunktmäßig die steuerlichen Aspekte der Existenzgründung von Einzelunternehmen.

4. DER »FRAGEBOGEN ZUR STEUERLICHEN ERFASSUNG«

Neben der Anzeige Ihrer gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit bei der Gemeinde bzw. dem Finanzamt (vgl. Tz. 2) sind Sie verpflichtet, innerhalb eines Monats nach Betriebseröffnung / Aufnahme der freiberuflichen Tätigkeit einen ausgefüllten „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln. Dieser dient dazu, Ihre persönlichen wie auch betrieblichen Verhältnisse näher kennenzulernen. Die Ausfüllhilfe zum Fragebogen erleichtert Ihnen die Beantwortung der Fragen. Ggf. sollten Sie trotzdem einen steuerlichen Berater hinzuziehen.

Mit dem vollständigen Ausfüllen des Fragebogens versetzen Sie das Finanzamt in die Lage zu entscheiden, welche steuerlichen Rechte und Pflichten sich aus der Aufnahme der Tätigkeit für Sie persönlich ergeben. Eine sorgfältige Beantwortung der Fragen liegt in Ihrem eigenen Interesse, um größere Steuernachzahlungen oder Steuererstattungen bei der späteren Jahresveranlagung zu vermeiden. Von Bedeutung sind insbesondere Ihre möglichst genaue Einschätzung der voraussichtlichen Umsätze und eine angemessene Gewinnprognose. Der Fragebogen zur steuerlichen Erfassung

kann z.B. über „ELSTER: Ihr Online-Finanzamt“ ausgefüllt und an das Finanzamt gesendet werden. Für die dafür notwendige Registrierung ist lediglich eine E-Mail-Adresse erforderlich. Nach Erteilung einer Steuernummer, kann dieses Benutzerkonto aufgewertet werden, sodass alle weiteren zur Registrierungsart möglichen Dienste genutzt werden können. Alternativ stehen auch Anwendungen von anderen Herstellern zur Verfügung.

Wo geregelt?

§ 138 Abs. 1b und 4 Abgabenordnung (AO)

www.elster.de

4.1 BEGINN DER GEWERBLICHEN ODER SELBSTÄNDIGEN TÄTIGKEIT

Neben der Unternehmensform müssen Sie den Zeitpunkt der Gründung Ihres Unternehmens angeben. Die gewerbliche oder selbständige Tätigkeit beginnt, wenn Sie nach außen erkennbar erste unternehmerische Handlungen ausführen. Hierzu gehören auch Vorbereitungshandlungen (z. B. Anmietung von Büroraum, Anschaffung von Geschäftsausstattung, Material- oder Wareneinkauf vor Betriebseröffnung).

4.2 ANGABEN ZUR GEWINNERMITTLUNG

Wenn Sie

- freiberuflich tätig sind und nicht freiwillig den Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich (Bilanzierung) ermitteln oder
- als Gewerbetreibender nicht zur Buchführung verpflichtet sind und auch nicht freiwillig bilanzieren,

ist der Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung

nach § 4 Abs. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) zu ermitteln.

In der Broschüre »Steuerlicher Wegweiser für Existenzgründer« finden Sie in Abschnitt B V. und VI. sowie der Anlage 3 Erläuterungen zur Gewinnermittlung durch Einnahmenüberschussrechnung oder durch Betriebsvermögensvergleich.

Wo geregelt?

§§ 4 und 5 Einkommensteuergesetz (EStG)
§ 22 Umsatzsteuergesetz (UStG)
§§ 140 bis 148 Abgabenordnung (AO)
§ 257 Handelsgesetzbuch (HGB)

4.3 GESCHÄFTSJAHR UND ABSCHLUSSTAG

Das Geschäftsjahr (Gewinnermittlungszeitraum, Wirtschaftsjahr) ist regelmäßig das Kalenderjahr. Lediglich Gewerbetreibende, deren Firma im Handelsregister eingetragen ist, können ein vom Kalenderjahr abweichendes Geschäftsjahr wählen.

Wo geregelt?

§ 4a Einkommensteuergesetz (EStG)

4.4 LOHNSTEUER

Erläuterungen, wie die Lohnsteuer einbehalten, angemeldet und abgeführt wird, finden Sie u.a. in der Ausfüllhilfe zum Fragebogen und in der Broschüre »Steuerlicher Wegweiser für Existenzgründer«.

Wo geregelt?

§§ 39b, 39c, 39e und 41a Einkommensteuergesetz (EStG)

4.5 UMSATZSTEUER / MEHRWERTSTEUER

Im Folgenden finden Sie einige kurze Erläuterungen zur Umsatzsteuer. Weitergehende Informationen können Sie auch der Broschüre »Umsatzsteuer - Zusammenstellung häufiger Fragen« entnehmen. Der Umsatzsteuer unterliegen Leistungen, die ein

www.steuern.sachsen.de > Service > Broschüren > weitere Broschüren > Broschürendatenbank der Sächsischen Staatsregierung

Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt. Jeder, der eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit ausübt und Einnahmen erzielt, indem er Lieferungen oder Dienstleistungen nachhaltig und mit Einnahmeerzielungsabsicht ausführt, ist Unternehmer.

Hat der Gesamtumsatz des Unternehmers (inkl. Umsatzsteuer) im vorangegangenen Kalenderjahr den Betrag von 22.000 EUR nicht überschritten und wird er im laufenden Kalenderjahr den Betrag von 50.000 EUR voraussichtlich nicht überschreiten, wird die geschuldete Umsatzsteuer jedoch nicht erhoben (sog. Kleinunternehmerregelung).

4.5.1 Kleinunternehmer – Voraussichtlicher Umsatz im Jahr der Betriebseröffnung

Im Gründungsjahr ist auf den voraussichtlichen Umsatz dieses Jahres abzustellen. Für dieses Jahr ist die Umsatzgrenze von 22.000 EUR maßgebend. Wird die Geschäftstätigkeit im Laufe des Jahres

Beispiel:

Umsatzerwartung Gründungsjahr	18.000 EUR
tatsächlicher Umsatz im Gründungsjahr	24.000 EUR
tatsächlicher Umsatz im Folgejahr	17.000 EUR

Die Kleinunternehmerregelung ist nur im Gründungsjahr anwendbar. Im Folgejahr gilt die Regelbesteuerung (vgl. Tz. 4.5.2), weil der tatsächliche Umsatz des vorangegangenen Jahres (24.000 EUR) die Grenze von 22.000 EUR überschritten hat.

aufgenommen, ist der voraussichtliche Umsatz auf einen Jahresgesamtumsatz hochzurechnen.

Beispiel:

Betriebseröffnung am 1. Juli 2023 mit einer Umsatzerwartung für 2023 i.H.v. 12.000 EUR:

Bei Hochrechnung auf den Jahresumsatz beträgt der voraussichtliche Umsatz 24.000 EUR. Da die Grenze von 22.000 EUR überschritten ist, ist bereits im Gründungsjahr die Regelbesteuerung (vgl. Tz. 4.5.2) anzuwenden.

Wo geregelt?

§ 19 Umsatzsteuergesetz (UStG)
Abschnitt 19.1. bis 19.5. Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE)

4.5.2 Umsatzsteuerpflicht

Kommt die Kleinunternehmerregelung nicht zur Anwendung (z. B. wegen Überschreitens der Umsatzgrenze von 22.000 EUR), ist Folgendes zu beachten:

Warenlieferungen und Dienstleistungen unterliegen auf jeder Wirtschaftsstufe der Umsatzsteuer mit dem allgemeinen (zz. 19 %) oder den ermäßigten Steuersätzen (zz. 7 % und 0 %).

Jeder Unternehmer ist grundsätzlich berechtigt, von der Umsatzsteuer, die er für seine Umsätze schuldet, die Umsatzsteuerbeträge (= Vorsteuern) abzuziehen, die ihm andere Unternehmer für ihre an sein Unternehmen ausgeführten Umsätze in Rechnung gestellt haben. Voraussetzung für den Vorsteuerabzug ist jedoch, dass die bezogenen Leistungen nicht für steuerfreie Umsätze des Unternehmers verwendet werden.

Die Umsatzsteuer ist eine »Selbstveranlagungssteuer«, d. h. Sie müssen die Steuer unter Verwendung eines elektronischen Formulars selbst berechnen, die Daten in der vorgeschriebenen elektronischen Form an das Finanzamt übermitteln und eine Zahllast sodann in der errechneten Höhe an das Finanzamt abführen.

Wo geregelt?

§§ 1, 4 und 12 Umsatzsteuergesetz (UStG)
§ 15 UStG
§§ 16 und 18 UStG

Beispiel:

Lieferung zu 19 %:	100.000 EUR
hierauf Umsatzsteuer:	19.000 EUR
abzgl. abziehbare, von anderen Unternehmen in Rechnung gestellte Vorsteuern:	<u>12.000 EUR</u>
zu entrichtende Umsatzsteuer (an das Finanzamt zu zahlen)	7.000 EUR

4.5.3 Berechnung der Umsatzsteuer nach vereinbarten oder vereinnahmten Entgelten

Unter gewissen Voraussetzungen kann das Finanzamt auf Antrag gestatten, dass die Umsatzsteuer nicht nach vereinbarten, sondern vereinnahmten Entgelten berechnet wird.

Dies ist z. B. möglich,

- wenn Umsätze aus freiberuflicher Tätigkeit ausgeführt wurden und der Gewinn nicht durch Betriebsvermögensvergleich ermittelt wurde oder
- wenn die Umsätze 600.000 EUR nicht überschreiten.

Wo geregelt?

§ 20 Umsatzsteuergesetz (UStG)

Abschnitt 20.1. Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE)

Beispiel:

Betriebseröffnung am 1. April 2026 mit einer Umsatzerwartung von jährlich 400.000 EUR. Der tatsächliche Gesamtumsatz beläuft sich im Jahr 2023 auf 450.000 EUR und im Jahr 2024 auf 620.000 EUR.

2023 und 2024: Versteuerung nach vereinbarten Entgelten möglich

2025: Versteuerung nach vereinbarten Entgelten, weil der Gesamtumsatz im Jahr 2024 mehr als 600.000 EUR beträgt.

4.5.4 Warenverkehr mit Unternehmern aus anderen EU-Mitgliedstaaten (Umsatzsteuer-Identifikationsnummer)

Beabsichtigen Sie, künftig auch in andere EU-Mitgliedstaaten zu liefern oder von dort Waren zu beziehen, wird Ihnen auf Antrag - von einigen Ausnahmen abgesehen - eine sogenannte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) erteilt. Für die Lieferungen in andere EU-Mitgliedstaaten und bestimmte Dienstleistungen sowie Beförderungen oder Versendungen i. S. d. § 6b Abs.

1 UStG (Konsignationslagerregelung ab 1. Januar 2020) sind Zusammenfassende Meldungen beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) abzugeben. Diese dienen der Abwicklung und Kontrolle der Umsatzbesteuerung im innergemeinschaftlichen Waren- und Dienstleistungsverkehr.

4.5.5 Warenlieferungen an Privatpersonen in anderen EU-Mitgliedstaaten (One-Stop-Shop-Verfahren - EU-Regelung)

Beabsichtigen Sie, Waren an Nichtunternehmer (z. B. Privatpersonen) in anderen EU-Mitgliedstaaten zu liefern, unterliegen diese Warenlieferungen unter bestimmten Voraussetzungen im anderen EU-Mitgliedstaat der Umsatzbesteuerung. Um in dem Fall die im anderen EU-Mitgliedstaat grundsätzlich erforderliche Registrierung und Abgabe von Umsatzsteuererklärungen zu vermeiden, können Sie ein besonderes Besteuerungsverfahren nutzen (sog. One-Stop-Shop-Verfahren - EU-Regelung). Hierfür bedarf es der vorherigen Registrierung beim BZSt. Weitere Einzelheiten zur Registrierung und allgemeine Informationen zum One-Stop-Shop-Verfahren (EU-Regelung) finden Sie unter www.bzst.de.

5. POST VOM FINANZAMT

Das Finanzamt wertet innerhalb kurzer Zeit den Fragebogen zur steuerlichen Erfassung aus und teilt Ihnen schriftlich mit, ob und in welchem Turnus Sie Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Lohnsteuer-Anmeldungen abzugeben haben. Sie erhalten Ihre Steuernummer, die Sie für Ihre Rechnungen benötigen.

Errechnet das Finanzamt anhand Ihrer Angaben im Eröffnungsfragebogen Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer und ggf. den Solidaritätszuschlag sowie die Kirchensteuer, setzt es diese per

Vorauszahlungsbescheid fest und nennt Ihnen die Fälligkeitstermine. Eventuelle Gewerbesteuer-Vorauszahlungen fordert die Gemeinde gesondert an. Die Vorauszahlungen werden später mit der Jahressteuer verrechnet.

Stichtage für die Vorauszahlungen sind:

- bei Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag sowie Kirchensteuer der 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember
- bei Gewerbesteuer der 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November

Sollten die tatsächlichen Geschäftsergebnisse nicht Ihren Erwartungen entsprechen, können Sie beim Finanzamt einen Antrag auf Anpassung der Vorauszahlungen stellen, in dem Sie die gewünschte Herabsetzung begründen (z. B. mit einer betriebswirtschaftlichen Auswertung) oder Angaben zur Anhebung der Vorauszahlungen machen.

6. VORDRUCKE/ELEKTRONISCHE ÜBERMITTLUNG VON VORANMELDUNGS-/ANMELDEDATEN

Die Umsatzsteuer-Voranmeldung, der Antrag auf Dauerfristverlängerung, die Anmeldung der Sondervorauszahlung, die Zusammenfassende Meldung (Ausnahme: Zusammenfassende Meldung für Beförderungen oder Versendungen i. S. d. § 6b Abs. 1 UStG - Konsignationslagerregelung, vgl. nähere Ausführungen in der Broschüre »Umsatzsteuer - Zusammenstellung häufiger Fragen«, Tz. 16) sowie die Lohnsteuer-Anmeldung sind ausschließlich authentifiziert zu übermitteln. Hierfür ist eine Registrierung auf www.elster.de notwendig (für die Übermittlung der Zusammenfassenden Meldung alternativ eine Registrierung im BZSt-Online-Portal - BOP).

Für das Ausfüllen und Versenden der Lohnsteuer-

Anmeldungen und Umsatzsteuer-Voranmeldungen kann z.B. „ELSTER: Ihr Online-Finanzamt“, das offizielle Portal der Steuerverwaltung, verwendet werden. Alternativ stehen auch viele Steuersoftware-Programme von anderen Herstellern zur Verfügung. Aufgrund der Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung sendet Ihnen das Finanzamt keine Papiervordrucke zu.

Die auf elektronischem Weg abzugebenden Steueranmeldungen und die zu zahlenden Steuern müssen spätestens am 10. Tag nach Ablauf des Voranmeldungs-/Anmeldezeitraums bzw. im Falle einer Dauerfristverlängerung für die Umsatzsteuer-Voranmeldungen einen Monat später beim Finanzamt sein. Bei Nichtabgabe oder verspäteter Abgabe kann das Finanzamt Verspätungszuschläge festsetzen, wenn das Versäumnis nicht entschuldbar ist. Bei verspäteter Zahlung entstehen Säumniszuschläge.

Weitere Informationen zur Abgabe der Zusammenfassenden Meldung finden Sie unter: www.bzst.de.

Wo geregelt?

- § 18 Abs. 1, 18a Umsatzsteuergesetz (UStG)
- §§ 46 bis 48 Umsatzsteuereinführungsvorschriften (UStDV)
- § 41a Einkommensteuergesetz (EStG)
- §§ 152, 168 und 240 Abgabenordnung (AO)

7. STEUERERKLÄRUNGEN NACH ABLAUF DES GRÜNDUNGSJAHRES

In der elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermittelnden Einkommensteuer-, Gewerbesteuer- und Umsatzsteuererklärung werden die zur Steuerfestsetzung notwendigen Daten abgefragt. Die zugehörigen Anleitungen helfen Ihnen, die Formulare richtig auszufüllen. Für die elektronische

sche Übermittlung der Erklärungen an das Finanzamt via Internet können Sie z. B. „ELSTER: Ihr Online-Finanzamt“ nutzen. Die Gewinnermittlung (Anlage EÜR bei Einnahmenüberschussrechnung oder E-Bilanz) ist ebenfalls elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln.

www.elster.de

Wenn die Sache zu kompliziert wird, ist es ratsam, einen Steuerberater zu beauftragen.

Die Steuererklärungen müssen bis spätestens zum gesetzlichen Abgabetermin beim Finanzamt sein. In begründeten Ausnahmefällen gewährt das Finanzamt eine Fristverlängerung. Sie sollten dann aber rechtzeitig einen (formlosen) Antrag stellen. Wirkt ein Angehöriger der steuerberatenden Berufe beim Fertigen der Steuererklärung mit, so verschiebt sich das Ende der Abgabefrist.

Wo geregelt?

§§ 109, 149, 150 Abgabenordnung (AO)

Übersichten zu den Terminen für die Abgabe von Steueranmeldungen und -erklärungen sowie die -zahlung finden Sie auch im Internet.

www.steuern.sachsen.de > Service > Steuerkalender

8. DER STAAT FÖRDERT EXISTENZGRÜNDUNGEN

Die Entscheidung, sich selbständig zu machen, ist mit Risiken, aber auch mit großen finanziellen und ideellen Chancen verbunden.

Der Freistaat Sachsen begleitet den Weg in die Selbständigkeit mit speziellen Hilfen. Die Finanzierung von Gründungen kann durch zinsgünstige Darlehen, Bürgschaften, Zuschüsse oder Beteiligungen als Startkapital unterstützt werden. Der Freistaat Sachsen, der Bund und die Europäische Union stellen hierfür finanzielle Mittel bereit. Nähere Informationen zu allen Förderprogrammen enthält die „FÖMISAX Fördermitteldatenbank

www.foerderung.sachsen.de

Förderprogramme und Finanzhilfen des Bundes, der Länder und der EU:
www.foerderdatenbank.de

Sachsen“, die im Internet abgerufen werden kann. Bei der Realisierung Ihrer Gründungsidee steht Ihnen ein breites Spektrum an Beratungsangeboten zur Verfügung. Informationen sowie Hinweise und Ratschläge für die Erstellung und Umsetzung Ihres Unternehmenskonzeptes können Sie im Rahmen der Existenzgründerinitiative Sachsen in den Service-Centern der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammern erhalten. Darüber hinaus helfen Ihnen auch die Kammern der Freien Berufe, Berufsverbände und weitere Organisationen beim Unternehmensaufbau. Wenn es um Finanzierungsfragen geht, stehen Ihnen insbesondere die Sächsische Aufbaubank (SAB) und die KfW-Mittelstandsbank als Berater zur Verfügung.

Sächsisches ExistenzgründerNetzwerk:
www.existenzgruendung-sachsen.de

www.kfw.de

> Für Privatpersonen > Existenzgründung

> Für Unternehmen > Gründen & Erweitern

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz bietet umfangreiche Informationen als Planungshilfen für Gründer und junge Unternehmen sowie Existenzgründungsportale mit weiteren Informationen, Checklisten Tools sowie einer eigenen Finanzierungs- und Förderberatung (Tel: 030 / 18615 8000, E-Mail: foerderberatung@bmwk.bund.de) zum Thema an.

Homepage: www.bmwi.de > Themen > Mittelstand > Existenzgründung

Kostenlos erhältliche Broschüren:
www.bmwk.de > Service > Publikationen

Existenzgründungsportale:

www.existenzgruendungsportal.de
www.gruenderplattform.de
www.nexxt-change.org

www.smwa.sachsen.de > Wirtschaft > Mittelstand > Gründerland Sachsen

KONTAKTDATEN DER ANSPRECHPARTNER SOWIE ADRESSEN DER VERSCHIEDENEN FÖRDER- UND BERATUNGSEINRICHTUNGEN FINDEN SIE IN DER BROSCHÜRE »STEUERLICHER WEGWEISER FÜR EXISTENZGRÜNDER«.

**Herausgeber:**

Landesamt für Steuern und Finanzen
Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden
Telefon: +49 351 827-10113
E-Mail: poststelle@lsf.smf.sachsen.de
Internet: www.lsf.sachsen.de

Redaktion:

Thomas Sproß

Gestaltung und Satz:

Thomas Sproß

Druck:

HV Druck GmbH
Kauffahrtei 25
09120 Chemnitz

Redaktionsschluss:

29. August 2023

Bezug:

www.publikationen.sachsen.de